

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.09.1979

Geschäftszahl

0777/78

Rechtssatz

Hinweis, daß aus der bloßen Tatsache des Anfahrens auf eine Beeinträchtigung durch Alkohol iSd § 5 Abs 1 StVO nicht geschlossen werden kann.